



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

14. Jahrgang

21. Dezember 2010

Nr. 58

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. <i>Beschluss – außerplanmäßige Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses 16. Dezember 2010</i>	1
2. <i>Beschlüsse – Stadtrat vom 16. Dezember 2010</i>	1
3. <i>Ausschreibung für das Ehrenamt als Schiedsperson der Schiedsstelle Burg</i>	2
4. <i>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über das 5. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 13 Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt</i>	2
5. <i>Verbot des Betretens von Eisflächen auf Gewässern im Gebiet der Stadt Burg einschließlich ihrer Ortschaften</i>	5
6. <i>Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Burg (Erschließungsbeitragssatzung)</i>	5

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Beschluss – außerplanmäßige Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses 16. Dezember 2010

Nichtöffentlicher Teil

1. Auftragsvergabe der Baumaßnahme „Erschließung IV. BA Industrie- und Gewerbepark“ – Los 9 (Löschwasser) – in Burg
(**Beschluss-Nr. 2010/160**) **bestätigt**

2. Beschlüsse – Stadtrat vom 16. Dezember 2010

Öffentlicher Teil

1. Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Parchau zum Stellvertreter des Ortswehrleiters unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter
(**Beschluss-Nr. 2010/140**) **bestätigt**

2. Verlegung d. Veranstaltungsreihe "Grüner Markt" ab 2011 auf den Magdalenenplatz
(**Beschluss-Nr. 2010/129**) **bestätigt**
3. Zinssatz für das Anlagekapital (Eigenkapital) in kostenrechnenden Einrichtungen
(**Beschluss-Nr. 2010/141**) **bestätigt**
4. Kooperationsvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Möser
(**Beschluss-Nr. 2010/146**) **bestätigt**
5. Kooperationsvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Biederitz
(**Beschluss-Nr. 2010/147**) **bestätigt**
6. Finanz- und Maßnahmeplan 2011 - Städtebauförderprogramme
(**Beschluss-Nr. 2010/152**) **bestätigt**
7. Benennung eines Platzes "Dr.-Negatsch-Platz"
(**Beschluss-Nr. 2010/159**) **bestätigt**

Nichtöffentlicher Teil

8. Auftragsvergabe der Baumaßnahme "Erschließung IV. BA Industrie- und Gewerbepark" - Lose 2 bis 8 – in Burg
(**Beschluss-Nr. 2010/142**) **bestätigt**
9. Grundstücksangelegenheit - Änderung Notarvertrag UR-Nr. 1065/2004
(**Beschluss-Nr. 2010/132**) **bestätigt**

3. Ausschreibung für das Ehrenamt als Schiedsperson der Schiedsstelle Burg

Die Stadt Burg beabsichtigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Schiedsstelle mit neuen Schiedspersonen zu besetzen.

Schiedsstellen führen Schlichtungsverfahren in strittigen Rechtsangelegenheiten (Privatklage, strafrechtsrelevanter Täter-Opfer-Ausgleich) durch. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden durch bis zu drei Schiedspersonen ehrenamtlich wahrgenommen. Die Schiedsstelle Burg ist für das gesamte Gebiet der Stadt Burg mit ihren Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau zuständig. Sie tagt im Bedarfsfall und führt zweimal im Monat Sprechstunden durch.

Die Schiedspersonen werden durch den Stadtrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt und unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Amtsgerichtes Burg. Die notwendige sachliche Ausstattung (Büroraum, Computer etc.) und auch die erforderlichen Qualifikationen werden durch die Stadt Burg zur Verfügung gestellt bzw. abgesichert.

Bewerben kann sich jeder interessierte Bürger der Stadt Burg (d.h. jeder, der den Hauptwohnsitz in der Stadt Burg hat), welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, wahlberechtigt ist und nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Fähigkeiten geeignet ist, das Amt gewissenhaft, unparteiisch und vorurteilsfrei zu führen.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich mit tabellarischem Lebenslauf bis zum **14. Januar 2011** an die Stadt Burg, Rechts- und Ordnungsamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über das 5. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 13 Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. September 2010 die Erweiterung des Beschlusses über die Einleitung des 5. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 13 Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt beschlossen.

Den neuen geplanten räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 2007/113 vom 12. Juli 2007 wird wie folgt ergänzt:

- Das Verfahren der 5. Änderung wird im umfassenden Verfahren geführt.

- In der Nr. 2 des Beschlusstextes wird hinter dem Punkt c (fehlerhaft als „b“) bezeichnet, der neue Punkt d) eingefügt:

„d) der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird am östlichen Planungsrand um 20 m erweitert, die Baugrenze wird verschoben sowie die festgesetzte private Grünfläche ebenfalls verlagert.“

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB der Planentwurf für die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt.

Umweltprüfung

Im Hinblick auf den frühen Verfahrensstand liegen bisher keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt ein vorläufiger Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes und zur Abgabe von umweltrelevanten Informationen. Nähere Informationen zu den Zielen sowie Auswirkungen der Planung sind dem Vorentwurf der Begründung zu entnehmen.

Der Planvorentwurf und die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht (Stand: November 2010) liegen in der Zeit vom **3. Januar 2011** bis zum **17. Januar 2011** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

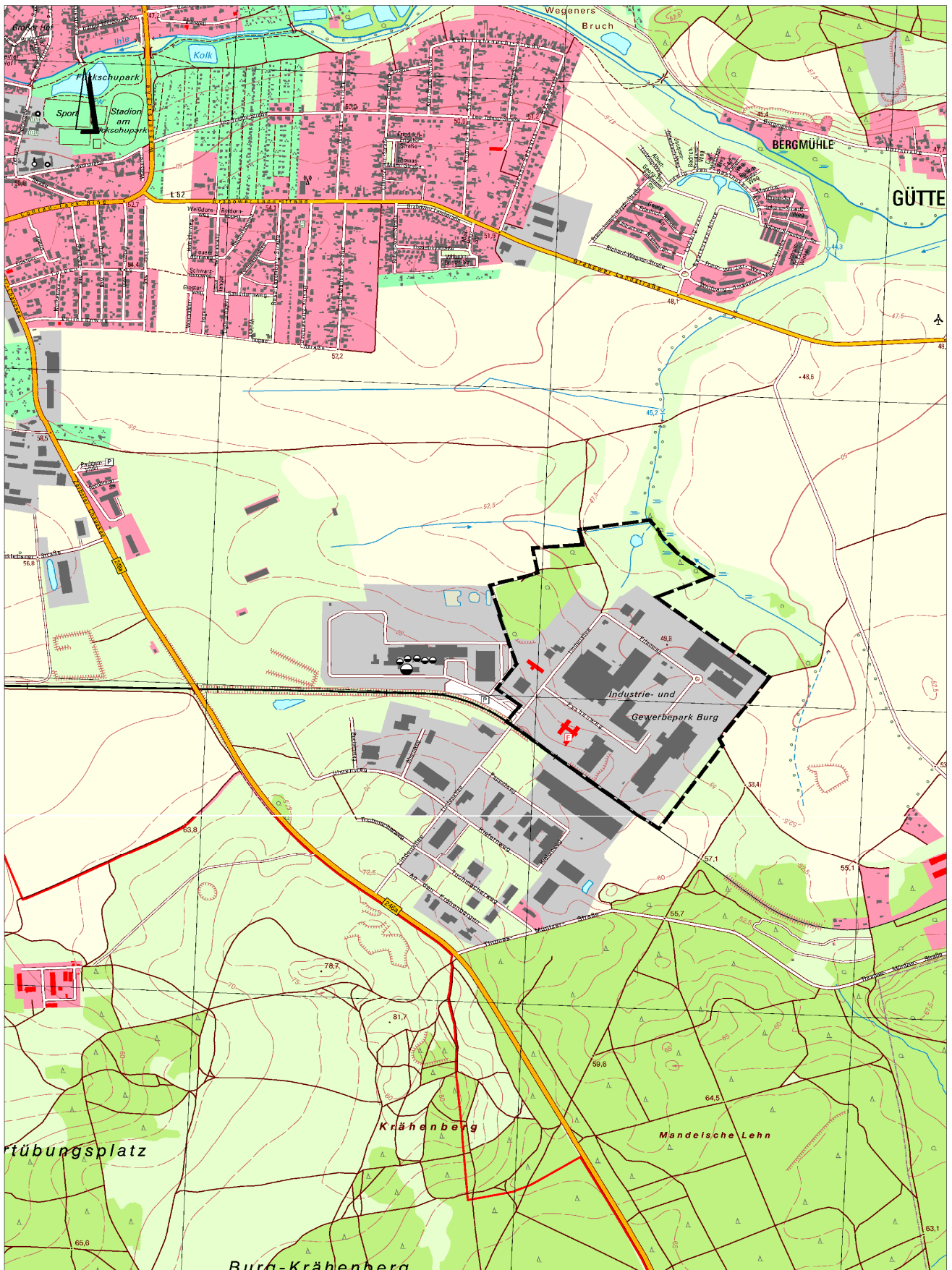
und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Burg, 17. Dez. 2010

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt (Karte unmaßstäblich)

5. Verbot des Betretens von Eisflächen auf Gewässern im Gebiet der Stadt Burg einschließlich ihrer Ortschaften

Aus gegebenem Anlass weist das Rechts- und Ordnungsamt darauf hin, dass das Betreten von Eisflächen auf Gewässern im gesamten Stadtgebiet - einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau - gemäß § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg so lange untersagt ist, wie keine Freigabe erfolgte.

Eine Freigabe des Betretens ist bis dato nicht erfolgt und wird bei den derzeitigen Temperaturschwankungen auch nicht erfolgen. Ein Gewässer kann zum Betreten der Eisfläche nur freigegeben werden, wenn es hierfür grundsätzlich geeignet ist. Nicht geeignet sind von vornherein Seen und Teiche mit stärkerer Verschlammung (die Entwicklung von Faulgasen verursacht Luftblasen und damit eine ungleichmäßige Eisdecke) wie zum Beispiel der Parchauer See, mit unterschiedlichen Tiefenlagen (die dadurch bedingten Strömungen verhindern eine einheitliche Eisdichte und -dicke) wie zum Beispiel der Niegripper See, mit Zu- und Abflüssen wie zum Beispiel der Teich am Flickschupark sowie fließende Gewässer und Nebenarme. Eisflächen auf Gewässern, welche für eine mögliche Freigabe geeignet erscheinen, müssen vor der Freigabe hinsichtlich der Beschaffenheit des Eises untersucht werden. Hinsichtlich der Untersuchung der Beschaffenheit des Eises verweist das Rechts- und Ordnungsamt auf das Merkblatt 2.0/3 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft "Beurteilung der Tragfähigkeit von Eisdecken", worin die Prüfprämissen für die Prüfung der Tragfähigkeit von Eisdecken enthalten sind. **Da momentan nicht von einer anhaltenden Frostlage** (mindestens 10 aufeinander folgende Tage mit einer Höchsttemperatur von -5 Grad Celsius müssen bereist vergangen sein und die Frostlage muss absehbar fortauern) **auszugehen ist, wird eine Prüfung der Tragfähigkeit von Eisdecken bei Gewässern und damit auch eine Freigabe der Gewässer im Gebiet der Stadt Burg nicht erfolgen.** Ich bitte um Beachtung.

Burg, 16. Dezember 2010

Im Auftrag

gez.
Jens Vogler
Amtsleiter
Rechts- und Ordnungsamt

gez.
Katrin Ruhbach
Bereichsleiterin
Besondere Ordnungsangelegenheiten

Stadt Burg – Ortschaft Reesen

6. Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Burg (Erschließungsbeitragsatzung) (Wortlaut der Satzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt in der Fassung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 7. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege, und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist.

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen – soweit beitragsfähig - mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
 - (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
 - (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. Abs. 1 gilt bei Grundstücken,
 - a) die innerhalb des unbeplanten Innenbereiches nach § 34 BauGB liegen die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m parallel dazu verläuft. Überschreitet die tatsächliche Nutzung diesen Abstand, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25,
 - b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Campingplätze).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe bei gewerblicher oder industrieller Nutzung geteilt durch 3,5 , bei allen anderen Nutzungen geteilt durch 2,7 , wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes bei gewerblicher oder industrieller Nutzung geteilt durch 3,5 , bei allen anderen Nutzungen geteilt durch 2,7 , wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren mit 1,5 vervielfacht.
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
- a) für die Flächen der Grundstücke, die nach § 5 Abs. 7 zu berücksichtigen sind,
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
- d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn/ Mischflächen
4. Radwege
5. Gehwege
6. gemeinsame Rad-/Gehwege
7. Parkflächen
8. Grünanlagen
9. Entwässerungseinrichtungen
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn:
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau eine Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Überleitungsbestimmungen

Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gegolten haben.

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragssatzungen
- der Stadt Burg vom 12.12.1996, zuletzt geändert am 13.09.2001,
 - der Gemeinde Detershagen vom 19.März 1997 in der Fassung vom 4. September 2001,
 - der Gemeinde Schartau vom 8. Februar 1995 in der Fassung vom 9. Oktober 2001,
 - der Gemeinde Niegripp vom 28. Mai 1997 in der Fassung vom 12. September 2001,
 - der Gemeinde Parchau vom 27. August 1992,
 - der Gemeinde Ihleburg vom 18.Oktober 2001
- außer Kraft.

Burg, 26. SEP. 2008

Dienstsiegel

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau Nr. 42 vom 24. Oktober 2008

Ende der amtlichen Bekanntmachungen